



VERBAND SCHWEIZER MUSIKCLUBS
FEDERATION SUISSE DES CLUBS DE MUSIQUES ACTUELLES

STATUTEN

SEITEN	INHALT
1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
2	MITGLIEDSCHAFT
3	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
4	VEREINSORGANE
	A Generalversammlung
	B Die Vorstände
	B1. Nationalvorstand
	B2. Regionalvorstände
	C Geschäftsprüfungskommission
5	FINANZEN
6	DIVERSA UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- ART. 1: NAME PETZI ist ein nicht-gewinnorientierter Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ART. 2: SITZ Sitz des Vereins ist Lausanne.
- ART. 3: ZWECK PETZI ist der Dachverband für Veranstalter, die mit einem kulturellen und nicht-gewinnorientierten Ziel hauptsächlich Konzerte zeitgenössischer Musik veranstalten. PETZI verfolgt insbesondere folgende Ziele:
1. Der Verein vertritt, fördert und verteidigt die Interessen seiner Mitglieder.
 2. Er nähert die Kulturvermittelnden der Schweizer Musikszene einander an, indem er besonders den Austausch zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Sprachregionen der Schweiz unterstützt.
 3. Er fördert den grenzübergreifenden und internationalen Austausch mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 4. Er stellt seinen Mitgliedern weiterführende Dienstleistungen, welche kostenpflichtig sein können, zur Verfügung.
- ART. 4: DAUER Die Lebensdauer des Vereins ist uneingeschränkt.

II: MITGLIEDSCHAFT

- ART. 5: MITGLIEDER Die Mitglieder von Petzi sind juristische Personen gemäss den Aufnahmekriterien. Die Aufnahmekriterien werden durch die Generalversammlung bestimmt.
- ART. 6: BEITRITT Aufnahme gesuche müssen schriftlich dem Regionalvorstand zum Entscheid vorgelegt werden. Die Generalversammlung bestätigt die Aufnahme.
Der Nationalvorstand kann jeden Beitrittsantrag verweigern, ohne sich zu rechtfertigen. Gegen die Verweigerung des Antrags kann an der darauffolgenden Generalversammlung Rekurs eingereicht werden.
- ART. 7: AUSTRITT Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein PETZI austreten. Jeder Austritt muss dem Nationalvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt wirkt ab der darauffolgenden Generalversammlung.
- ART. 8 :AUSSCHLUSS Der Nationalvorstand kann jedes Mitglied ausschliessen, das durch seine Einstellung, sein Verhalten oder seine Handlungen den Zielsetzungen des Vereins widerspricht, seine Verpflichtung gegenüber der PETZI-Charta verletzt, oder aus ähnlichen Gründen, die der Nationalvorstand als genügend schwerwiegend beurteilt. Der Ausschluss wirkt unmittelbar. Ein Rekurs kann an der darauffolgenden Generalversammlung eingereicht werden, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

III: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- ART. 9: STIMMRECHT Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme, und übt sein Stimmrecht durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter aus.
- ART. 10: WÄHLBARKEIT Jede natürliche Person ist zum Mitglied der Regionalvorstände, des Nationalvorstands und der Geschäftsprüfungskommission wählbar. Die verschiedenen Ämter sind nicht kumulierbar.
- ART. 11: ABSTIMMUNGEN Bei Abstimmungen an der Generalversammlung zählt das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Personen, ausser wenn die Bestimmungen der gegenwärtig gültigen Statuten etwas anderes vorsehen. Bei gleicher Stimmzahl liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- ART. 12: ANSPRÜCHE Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ART. 13: BEITRAGSLEISTUNG Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt.
- ART. 14: CHARTA Die Mitglieder erklären sich mit der Charta einverstanden und verpflichten sich dieser.

IV: VEREINSORGANE

- ART. 15: ORGANE Die Vereinsorgane sind:
A Generalversammlung
B Vorstände
B1. Nationalvorstand
B2. Regionalvorstände
C Geschäftsprüfungskommission
- A. GENERALVERSAMMLUNG
- ART. 16: DEFINITION Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
Die ordentliche Generalversammlung wird einmal pro Jahr vom Nationalvorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Begehren der Regionalvorstände, der Geschäftsprüfungskommission oder eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.
- ART. 17: AUFGABEN Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
1. Festlegung und Änderung der Statuten
 2. Wahl des Nationalvorstands, der Regionalvorstände, des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Geschäftsprüfungskommission
 3. Diskussion und Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten
 4. Abnahme der Regionalvorstands- und Kommissionsberichte, der Jahresrechnung, des Budgets und der Mitgliederaufnahmen des vergangenen Jahres sowie Entlastung der Vorstände
 5. Entscheide über die Rekurse zu den Ausschlüssen
 6. Festlegung des Jahresbeitrags
 7. Festlegung der Aufnahmekriterien
 8. Beschluss über die Auflösung des Verein

B. DIE VORSTÄNDE

ART. 18: AMTSDAUER Die Mitglieder des Nationalvorstands und der Regionalvorstände werden für ein Jahr gewählt. Ihre Ämter sind nicht übertragbar.

ART. 19: KANDIDATUREN Jede natürliche Person stellt sich selbst als Kandidat auf.

ART. 20: WAHLEN In einem ersten Wahlgang werden die fünf Mitglieder des Nationalvorstands mit einfachem Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Ein zweiter Wahlgang bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten mit absoluter Mehrheit, anschliessend die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus der jeweils anderen Sprachregion. Bei jedem Wahlgang scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. In einem dritten Wahlgang wählen die an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder die sieben Mitglieder des Regionalvorstands ihrer jeweiligen Region mit einfachem Mehr und in einem einzigen Wahlgang.

B1. Nationalvorstand

ART. 21: ZUSAMMENSETZUNG Der Nationalvorstand besteht aus fünf von der Generalversammlung gewählten Personen sowie je einem oder einer Delegierten aus jedem Regionalvorstand.

ART. 22: AUFGABEN Dem Nationalvorstand unterstehen folgende Aufgaben:

1. Er besorgt und führt die Geschäfte und Entscheidungen der Generalversammlung aus sowie alle strategischen Aufgaben, die weder durch Statuten noch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Er delegiert die regionalen operativen Aufgaben an die Regionalvorstände.
3. Er verwaltet die Aktiven und Passiven des Vereins.
4. Er unterbreitet der Generalversammlung einen Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie einen Vorschlag zur Höhe des Mitgliederbeitrags.
5. Er entscheidet über Mitgliederaufnahmen und -Ausschlüsse.

Er unterhält die regionalen Koordinationsstellen Sekretariat und wählt sowie verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

B2. Regionalvorstände

ART. 23: ZUSAMMENSETZUNG Jeder Regionalvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die an der Generalversammlung von den Clubs ihrer jeweiligen Region gewählt werden.

ART. 24: AUFGABEN Den Regionalvorständen unterstehen folgende Aufgaben:

1. Er behandelt die Themen, die in der jeweiligen Region aktuell sind.
2. Er setzt die Entscheide des Nationalvorstands um.

C. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

ART. 25: ZUSAMMENSETZUNG Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

ART. 26: AUFGABEN Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. Sie kontrolliert und überprüft die Führung der Vereinsaktiven und Passiven sowie die Buchhaltung.
2. Sie unterbreitet der Generalversammlung einen Jahresbericht zu Geschäfts- und Rechnungsführung.

ART. 27: AMTSDAUER Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für ein Jahr gewählt. Ihr Amt ist nicht übertragbar.

ART. 28: WAHLEN Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden mit einfachem Mehr in einem einzigen Wahlgang gewählt.

V: FINANZEN

ART. 29: ERTRÄGE Die Erträge des Vereins setzen sich zusammen aus Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen, aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus Beiträgen öffentlicher oder privater Hand sowie aus jeglichen regelmässigen oder einmaligen Zuwendungen in Form von Mobilien oder Immobilien.

ART. 30: GESCHÄFTSJAHR Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

VI: DIVERSA UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 31: VERTRETUNG Der Verein wird Dritten gegenüber durch die gemeinsame Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vize-Präsidentin oder des Vize-Präsidenten und einem anderen Vorstandsmitglied oder einer Koordinatorin bzw. einem Koordinator vertreten und verpflichtet.

ART. 32:
ÄNDERUNG DER STATUTEN Jede Änderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder, die an der Generalversammlung anwesend sind. Die Änderungsvorschläge müssen auf der Traktandenliste aufgeführt werden.

ART. 33: AUFLÖSUNG Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Gesellschaften, die ähnliche Ziele verfolgen, als Nutzniesserinnen allfälliger Vereinsaktiven. Der Vorstand übernimmt die Liquidation.

ART. 34: VERANTWORTLICHKEIT Für Verbindlichkeiten des Vereins PETZI haftet nur das Vereinsvermögen.

ART. 35: VERSIONEN Die deutsche Version der vorliegenden Statuten ist bestimmend. Alle anderen Versionen sind Übersetzungen und sind anhand des deutschen Originals zu deuten.

ART. 36: INKRAFTSETZUNG Die vorliegenden Statuten ersetzen und heben die bisherigen Statuten auf und treten unmittelbar nach Zustimmung in Kraft.

~~Vevey, 16. April 2000~~
~~Bern, 27. Mai 2001~~
~~Bern, 21. April 2002~~
~~Bern, 23. April 2006~~
Bern, 22. April 2007
Bern, XX. Monat 2011